

Schriftliche Anfrage betreffend pflegende Angehörige als Angestellte von Spitex Organisationen

24.5400.01

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (siehe v.a. BG E 145 V 161 aus dem Jahr 2019) hat vor einiger Zeit klargestellt, dass bei einer Spitex-Organisation angestellte Angehörige Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV grundsätzlich auch ohne pflegerische Fachausbildung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen können. Vor kurzem hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom Juni dieses Jahres dies auch ausdrücklich für die psychiatrische Grundpflege etwa von psychisch erkrankten Menschen anerkannt, die u. U auch die reine Präsenz und somit sehr viele Wochenstunden umfassen kann. Seither haben einige Spitex Organisationen Modelle zur Anstellung von pflegenden Angehörigen entwickelt. Diese Entwicklung bringt sicher für viele Menschen, die Angehörige pflegen und damit vielfach Grosses leisten, eine wertvolle Stütze wenigstens in finanzieller Hinsicht. Die neuen Modelle werden jedoch auch kritisch beleuchtet. So hat die Zeitschrift "Beobachter", Artikel aufgenommen vom "Blick", darauf hingewiesen, dass einzelne Firmen, die pflegende Angehörige anstellen, auf missbräuchliche Art und Weise "mitkassieren". Während diese Organisationen, manchmal ohne eigene Infrastruktur als "Briefkastenfirma" tätig, CHF 52.00 pro Stunde beziehen, in Basel zusammen mit der kantonalen Restfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG bzw. § 8d lit.b der kantonalen KVO) CHF 80.00 in der ersten und CHF 70.00 ab der zweiten Stunde, erhalten die Angehörigen davon nur einen Teil im Umfang von etwa 30-50 % , nämlich einen Stundenlohn von etwa CHF 35.00. Auch SRF hat in einem Beitrag kürzlich auf dieses lukrative Geschäft zulasten der Allgemeinheit und der Prämienzahlenden hingewiesen. Der Verband der Schweizer Krankenversicherer Santésuisse weist darauf hin, dass der Kostenanstieg bei den Pflegeleistungen, markant sei, vor allem im Spitex- Bereich, wobei sich eine "besorgniserregende Wachstumsdynamik" namentlich bei den Pflegeleistungen für Angehörige (Pro Jahr neu rund 100 Mio Franken) zeige.

Eine "Gewinnabschöpfung" im genannten Umfang scheint besonders dann stossend, wenn die anstellenden Unternehmen keine Leistungen zur Qualitätssicherung wie Weiterbildung, Supervision o.a. anbieten. Mit einem differenzierten Tarif könnte hier gegengesteuert werden.

Der Dachverband der nicht gewinnorientierten Spitex, Spitex Schweiz, fordert eine Mindestqualifikation der pflegenden Angehörigen, namentlich den Kurs in Pflegehilfe, der auch nachträglich, innerhalb eines Jahres nach Anstellung, absolviert werden kann (Positionspapier 2023), sowie eine professionelle Begleitung, einen verbindlichen Arbeitsvertrag und faire Bezahlung für die Angehörigen (Medienmitteilung 22. August 2024). Ferner müsse definiert werden, wer in diesem Zusammenhang als pflegende/r Angehörige/r gelten könne (Altersgrenze, Verbindlichkeit gegenüber der gepflegten Person).

Die Kantone können Vorgaben zur Anstellung pflegender Angehöriger machen, was etwa der Kanton Basellandschaft (Mindestqualifikation wie von Spitex CH verlangt, vgl. Gesetz und Verordnung für Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) und der Kanton Graubünden getan haben.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Verfügt der Regierungsrat bzw. das Gesundheitsdepartement über aktuelle Zahlen zu Anzahl und Umfang der Anstellung von pflegenden Angehörigen durch in erster Linie "private" Spitex-Anbieter (die Spitex Basel ist gemäss eigenen Angaben sehr zurückhaltend in diesem Bereich)?
2. Sind dem Departement genauere Angaben zu den Arbeitsbedingungen (Lohn, Leistungen wie Weiterbildung, Betreuung o.ä) bekannt?
3. Weiss der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement, GD oder u.u WSU/AWA, von missbräuchlichen Konstellationen? Musste schon eingeschritten werden etwa wegen Missachtung des kantonalen Mindestlohnes?
4. Welche Massnahmen beabsichtigt der Kanton gegen mögliche Missbräuche einerseits und gegen die durch das neue Modell entstehende markante Kostensteigerung zu Lasten der Prämienzahlende andererseits zu ergreifen?

5. Zieht die Regierung eine Differenzierung der kantonalen Restfinanzierung, d.h unterschiedliche Ansätze je nach Umständen der Anstellung und namentlich Eigenleistungen der anstellenden Organisationen, in Betracht bzw. beabsichtigt er, sich beim Bund für eine entsprechende gesetzliche Grundlage einzusetzen, sofern dies rechtlich notwendig ist?
6. Beabsichtigt der Kanton im Bereich der Anstellung von pflegenden Angehörigen zu legiferieren, wie dies andere Kantone getan haben, namentlich hinsichtlich Anstellungsbedingungen und Mindestqualifikationen (Pflegehelfer oder gleichwertige Ausbildung)? Ist er bereit, wie der Kanton BL, allenfalls Beiträge an die Kosten solcher Kurse zu leisten?
7. Können sich an einer Anstellung interessierte pflegende Angehörige beim Kanton über das Angebot und ihre Rechte beraten lassen?

Christine Keller